



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Generalnorm und Umdeutung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

T. 10 hat in der uns überlieferten Fassung folgenden Wortlaut:  
 „1. Si quis hominem ecclesiasticum interficerit, 100 solidos culpabilis iudicetur, aut cum 12 iurit.

2. Sic in reliqua conposicione, unde Ribuarios 15 solidos culpabilis iudicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem conponat, vel deinceps quantumcunque culpa ascenderit.“

Der Abs. 2 läßt sich in sinngemäßer Übersetzung, wie folgt, wiedergeben: „Und gleiches gilt für alle übrigen Bußen. In den Fällen, in denen der Ribuarier verurteilt wird, 15 Schillinge zu zahlen, soll der Königs- und der Kirchenmann die Hälfte büßen. Und so immer weiter, wie hoch auch die Gesamtbuße steigen mag.“

An dieser Vorschrift ist dreierlei hervorzuheben: 1. sie enthält das Gebot der Aktivstufung. Die beiden unteren Stände sollen die Hälfte von dem zahlen, was der Ribuarier zahlt. Diese Tragweite ist ganz unzweifelhaft. 2. Die Vorschrift enthält eine Generalnorm. Die Summe von 15 Schillingen ist nicht eine nach oben abschließende Voraussetzung, sondern sie soll nur als Maßstab, als Rechnungsgrundlage dienen. Das ergibt sich aus den Anfangsworten. Denn die wenigsten Bußen beschränkten sich auf 15 Schillinge. Und ebenso aus den Schlußworten, welche die Abstufung auch für die höchsten Bußen vorsehen. Die Vorschrift gilt daher für alle Bußen der Lex Ribuarica ohne Rücksicht auf ihre Höhe. Daß die 15 Schillinge als Maßstab genannt werden, erklärt sich daraus, daß die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße des fränkischen Bußensystems war. 3. Die Vorschrift gilt für die Gesamtbuße, also auch für die einbezogene Privatbuße. Nur als Gesamtbuße ist die Buße von 15 Schillingen die Grundbuße<sup>80)</sup>.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß mindestens das ältere ribuarische Recht nicht nur Einzelanwendungen der Doppelstufung kannte, sondern daß das ganze Bußensystem in Ansehung der genannten Stände auf der Doppelstufung aufgebaut war, wie dies nach meiner Ansicht in dem sächsischen Rechte noch später der Fall war.

6. Diese außerordentliche Tragweite des T. 10 Abs. 2 führt zu der Frage, ob wir in dieser Generalnorm den nur versehentlich stehen gebliebenen Rest einer früheren Redaktion zu sehen haben oder eine noch in der Karolingerzeit geltende Rechtsnorm. Un-

80) Auch Beyerle legt die Vorschrift in derselben Weise aus. Er bezeichnet sie als „Bußschlüssel“, a. a. O. S. 41.

zweifelhaft ist es, daß die Lex Ribuarica in der überlieferten Fassung grundsätzlich dem einfach gestuften System huldigt. Die Worte *sic* und *reliqua compositio* in Abs. 2 machen es wahrscheinlich, daß in Abs. 1 ursprünglich eine aktiv gestufte Norm für eine Tat der Königs- und Kirchenleute gestanden hat, also etwa der Satz „*si regius vel ecclesiasticus homo Ribuarium interfecerit, 100 solidos culpabilis iudicetur*“ und daß diese Norm dann gestrichen worden ist<sup>81)</sup>. Deshalb hatte ich früher geglaubt, daß wir in Abs. 2 eine versehentlich stehengebliebene und nicht mehr geltende Vorschrift vor uns haben. Aber diese Annahme stößt auf Bedenken. Wenn man in T. 10 den Abs. 1 bewußt änderte und trotzdem Abs. 2 bestehen ließ, so wäre dies immerhin ein sehr auffallendes Versehen. Näher liegt doch die Erklärung, daß man dem Absatz 2 noch immer eine Bedeutung beilegte. Auch bei der späteren Revision des Gesetzes, die zu dem Ergänzungs capitulare geführt hat, sind sowohl die Einzelbestimmungen als die Generalnorm stehengeblieben. Ja c. 1 des Capitulare bringt eine ständisch doppelt bestimmte Norm, *ingenuus ingenuum*, und scheint daher vorauszusetzen, daß bei anderen Tätern eine andere Bußzahl in Frage kam. Die Lösung dieser Widersprüche liegt in der Erkenntnis der Umdeutung der Ingenuusnormen. Die alten Libertinenklassen wurden als *ingenui* (Neufreie) behandelt. Auf die Beziehungen dieser Neufreien zu den Altfreien, den Ribuarii, ist die Doppelstufung nicht übertragen worden. Sie galt im Verhältnis der *ingenui* zueinander nicht und fehlt daher bei den Hauptvorschriften des Gesetzes. Die alten Libertinennormen wurden auf die Knechte des Königs und der Kirche bezogen. Dadurch wurde auch die Doppelstufung auf diese Klassen beschränkt. Diese alten Vorschriften, auch die Generalnorm des T. 10, waren nicht aufgehoben, aber in ihrem Anwendungsgebiete außerordentlich eingeengt. Auch die Abstufung bei Königsbann ist stehengeblieben und durch das Ergänzungs capitular nicht beseitigt worden. Wiederum erklärt sich auch diese Erscheinung durch jene Umdeutung. Durch die Umdeutung wurde der Widerspruch mit dem allgemeinen Rechte des Königsbanns aufgehoben, ohne daß es einer Änderung des Gesetzestextes bedurfte. Wie dem auch sein mag,

81) Beyerle muß annehmen, daß der ganze Titel 10 in seiner jetzigen Fassung nachträglich eingefügt worden ist. Aber die Worte *sic* und *reliqua* in Ab. 2 passen zu dem jetzigen Inhalte des Abs. 1 schlechterdings nicht.

für unser Problem genügt die ursprünglich allgemeine Geltung des doppelt-gestuftem Systems<sup>82)</sup>.

7. Die Lex Ribuaria hat für die Auslegung karolingischer Gesetze eine ganz besondere Bedeutung. Sie scheint der königlichen Kanzlei gut bekannt gewesen zu sein. Bei der Kodifikation auf dem Aachener Reichstage von 802 ist die Lex Ribuaria in besonders großem Umfange als Vorlage für die anderen Gesetze benutzt worden, wie dies allgemein anerkannt ist. Das ribuarische Recht war das persönliche Recht des Königs. Der Ausgleich der Verschiedenheiten zwischen der Lex Ribuaria und der Lex Salica ist Gegenstand ernster Bemühungen gewesen<sup>83)</sup>. Deshalb dürfen wir bei einem karolingischen Gesetze wie dem Capitulare Saxonieum, das wir später ins Auge fassen, voraussetzen, daß den fränkischen Urhebern die Lex Ribuaria auch in ihren einzelnen Bestimmungen bekannt war.

8. Durch die Erkenntnis, daß die Lex Ribuaria ursprünglich ein doppelt gestuftes Bußensystem kannte, wird die Frage nahegelegt, ob nicht zwei Formulierungssitten, die uns in dieser Lex, aber auch sonst begegnen, als Nachwirkungen dieses Systems aufzufassen sind.

a) Die eine Formulierungssitte besteht darin, daß in dem Tatbestande nicht nur der Stand des Verletzten, sondern auch der Stand des Täters angegeben wird, namentlich in der Form „si ingenuus ingenuum“. Man kann hier von einem doppelständischen Tatbestande oder von einer Doppelformel reden. Solche Doppelformen waren bei dem Systeme der Doppelstufung durchaus notwendig, während bei dem einfachen Systeme der Stand des Täters unbestimmt bleiben mußte, wie dies in der üblichen Form „si quis“ geschieht. Der Zusammenhang der Doppelform mit unserem System ist sehr naheliegend. Er wird auch durch die Beobachtung bestätigt. Es kann m. E. kein Zufall sein, daß die Anfangsbestimmungen ganz ständig den Tatbestand „ingenuus ingenuum“ aufweisen.

82) Durch die Annahme Beyerles, daß die Rechtsnormen über Mündlinge erst später eingeschoben worden sind, würde das Zeugnis für die Doppelstufung nicht beseitigt, sondern nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

83) Einhard (Vita Caroli c. 29) führt unter den Mißständen, die Karl nach Annahme der Kaiserwürde zur Gesetzgebung veranlaßten, auch an: „nam Franci duas habebant leges in plurimis locis valde diversas.“